

Ref. iur. Stefan Jobst, Frankfurt a.M.*

„Bis dass der Tod uns auseinandersetzt“

THEMATIK	Familienrecht; Erbrecht; Auseinandersetzungsansprüche in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext zum BGB

■ SACHVERHALT

F und M leben seit dem Jahre 2008 unverheiratet zusammen. Eine Eheschließung haben F und M nicht geplant, da sie sich ihrer Gefühle füreinander sicher sind. F hat einen 16-jährigen Sohn (S) aus vorangegangener Ehe.

* Der *Autor* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht und Koordinator des Universitätsrepetitoriums (UNIREP) für den Bereich Zivilrecht der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt a.M. Die Klausur war im September 2013 in ähnlicher Form Gegenstand der Ersten Pflichtfachprüfung in Hessen.

Im Oktober 2012 erbt M ein Grundstück woraufhin F und M beschließen, auf dem Grundstück ein Haus zu bauen und dort nach Abschluss der Bautätigkeit einzuziehen. Im Gegenzug dafür, dass M das unbebaute Grundstück zur Verfügung stellt, erklärt sich F, selbst Architektin, bereit, in ihrer Freizeit die erforderlichen Baupläne zu erstellen und die Bauüberwachung zu übernehmen. Ferner soll sie zu einem späteren Zeitpunkt den Großteil der Baukosten zur Verfügung stellen. Weil F und M auch in Zukunft beieinander bleiben wollen, tauchen Überlegungen, nähere Absprachen über die jeweils zu erbringenden Leistungen zu treffen, zu keinem Zeitpunkt auf. Im März 2013 wird noch während der Bauarbeiten bei F eine unheilbare Krebserkrankung festgestellt. Vonseiten des Arztes ist allerdings nicht abzuschätzen, wie lange F noch leben werde. Im April 2013 stellt F 60.000 EUR für den Hausbau zur Verfügung. Nach der Fertigstellung des Hauses im Juni 2013 ziehen M und F in das Haus ein. Im Oktober 2013 verstirbt F an den Folgen der Krebserkrankung. F hat kein Testament hinterlassen.

S, der schon von Anfang an eine Abneigung gegen die Beziehung der F mit M hatte, verlangt nunmehr von M die Rückzahlung der für die Renovierung des Hauses zur Verfügung gestellten 60.000 EUR. Des Weiteren macht S gegen M 15.000 EUR geltend, die die Architektenleistungen der F (Baupläne und Bauüberwachung) unstreitig wert waren. Da F sonst keine nennenswerten Vermögenswerte hinterlassen habe, müsse ihm wenigstens als Alleinerbe der F „etwas“ zustehen. M wendet sich daraufhin an Rechtsanwalt R. Er bittet ihn, die von S geltend gemachten Ansprüche zu prüfen. Er sei davon ausgegangen, F habe ihm die 60.000 EUR und die Architektenleistungen quasi „geschenkt“.

Welche Ansprüche hat S gegen M?

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass der Wert des Hauses um die von F erbrachten Leistungen erhöht worden ist. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind außer Acht zu lassen.